

SoVD fordert Umdenken in der Arbeitsmarktpolitik

Reformen endgültig gescheitert

Fortsetzung von Seite 1

chendes Konzept stellte Adolf Bauer gemeinsam mit Ursula Engelen-Kefer in Berlin vor. Die frühere Vize-Chefin des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB) ist Vorsitzende des Arbeitskreises Sozialversicherung beim SoVD-Bundesver-

band. Sie erklärte die Reformen im Rahmen der Hartz-Gesetze für endgültig gescheitert: „Mit massivem Druck wurden zwar Arbeitslose in Arbeit gebracht, aber gleichzeitig Niedriglöhne und schlechte Arbeitsbedingungen erheblich ausgeweitet.“

Vermittlung und Betreuung aus einer Hand

Engelen-Kefer forderte eine Umsetzung des Inklusionsgedankens auch im Bereich der Arbeitsmarktpolitik. Hierfür sei es notwendig, dass alle Arbeitslosen einheitlich durch die Bundesagentur für Arbeit betreut werden. Aufgrund der unterschiedlichen Zuständigkeiten von Arbeitsagenturen und Jobcentern herrsche bei Arbeitslosigkeit derzeit ein Zwei-Klassen-System.

Verdienter Anspruch auf höhere Leistungen

Verbandspräsident Bauer ging auf weitere Details der SoVD-Forderungen ein. So sei unter anderem der Kündigungsschutz wieder herzustellen sowie das Ausmaß der befristeten und geringfügigen Beschäftigung einzuschränken. Für Langzeitarbeitslose, die ihren Anspruch auf Arbeitslosengeld I verloren haben, forderte Bauer ein „Arbeitslosengeld II Plus“. Auf eine

entsprechend höhere Leistung hätten Betroffene durch die von ihnen gezahlten Pflichtbeiträge einen verdienten Anspruch erworben.

Nachhaltige Inklusion

Als unwürdig bezeichneten Adolf Bauer und Ursula Engelen-Kefer die Aussonderung und Stigmatisierung von Langzeitarbeitslosen. Die Politik der letzten Jahre habe zu einer Ideologie geführt, die Arbeitslosigkeit als ein persönliches Defizit der betroffenen Menschen betrachte. Anstatt jedoch von diesen zu verlangen, dass sie sich permanent dem Arbeitsmarkt anpassen, gelte es, deren Kompetenzen zu stärken. An die Stelle kurzfristiger Bewerbungstrainings, so Engelen-Kefer, müssten nachhaltige Qualifizierungs- und Eingliederungsmaßnahmen treten. *job*



Fotos: Wolfgang Borrs

„Neuordnung der Arbeitsmarktpolitik – Inklusion statt Hartz IV“. Auf einer Pressekonferenz stellten Ursula Engelen-Kefer (li.) und Adolf Bauer das entsprechende Konzept des SoVD vor.

Info



Als maßgebliche Organisation bringt sich der SoVD in die politische Diskussion ein. Das Konzept „Neuordnung der Arbeitsmarktpolitik. Inklusion statt Hartz IV“ finden Sie im Internet unter www.sovd.de. Klicken Sie dort im Menü links einfach auf „Broschüren“!



Aus der Bundesrechtsabteilung

Recht auf volle Grundsicherung

Das Bundessozialgericht hat in mehreren Verfahren zum Bereich des Sozialgesetzbuches (SGB) XII entschieden. Demnach steht voll erwerbsgeminderten Menschen mit Behinderung auch dann der volle Regelsatz zu, wenn sie in einer Wohngemeinschaft oder bei ihren Eltern wohnen.

Das Bundessozialgericht hatte darüber zu entscheiden, ob voll erwerbsgeminderten volljährigen behinderten Menschen der volle Leistungsanspruch auf Grundsicherung zusteht. Bisher werden Leistungsberechtigte benachteiligt, die weder einen eigenen, noch einen gemeinsamen Haushalt führen (z. B. in einer Ehe bzw. Partnerschaft oder einer ähnlichen Gemeinschaft). Sie erhielten nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) XII nur Leistungen in Höhe der Regelbedarfsstufe 3 und somit lediglich 80 Prozent des vollen Regelsatzes. Zu dieser Ungleichbehandlung hatte der SoVD von Anfang an Stellung bezogen und entsprechende Musterbegründungen für Klagen zur Verfügung gestellt.

Nach den Urteilen des Bundessozialgerichts vom 23. Juli 2014 (B 8 SO 31/12 R, B 8 SO 12/13R, B 8 SO14/13 R – keine Verfahren des SoVD) hat der genannte Personenkreis

grundsätzlich Anspruch auf die volle Regelbedarfsstufe 1. Davon profitieren unter anderem Menschen, die noch bei ihren Eltern wohnen.

Entscheidend sei laut Bundessozialgericht nicht die indi-



Foto: Jenny Sturm/fotolia

Auch Personen, die in einem gemeinsamen Haushalt leben, haben Anspruch auf die volle Grundsicherung.

viduelle Fähigkeit der Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft, einen Haushalt auch ohne Unterstützungsführung führen zu können, sondern dass die zusammenlebenden Personen im Rahmen ihrer körperlichen und geistig-seelischen Leistungsfähigkeit an der Haushaltsführung beteiligt sind.

Nach Meinung der Richter könne die Regelbedarfsstufe 3 allenfalls dann zur Anwendung kommen, wenn keinerlei eigenständige oder eine gänzlich unwesentliche Beteiligung an der Haushaltsführung vorliege. Den Nachweis hierfür müsse allerdings der Sozialhilfeträger führen.

Soweit noch kein Widerspruch oder keine Klage anhängig ist, empfiehlt die Bundesrechtsabteilung einen Überprüfungsantrag nach Paragraph 44 SGB X zu stellen. Nähere Auskünfte erhalten Sie bei der für Sie zuständigen Sozialberatung des SoVD.



Foto: Joachim Baars

„10 Jahre Hartz IV. Kein Grund zum Feiern.“ An der Fassade der Bundesgeschäftsstelle des SoVD in Berlin weist seit Kurzem ein Aktionsplakat auf das traurige Jubiläum hin.